

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Rentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, etwa 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Geschäftszeiten von der Dredner Wochenschrift 20 Pfg., monatlich 6 Pfg., vierteljährlich 2,40 Pfg.; bei sonstiger Abnahme monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2,40 Pfg.; bei den letzten Postsendungen vierteljährlich 2,40 Pfg. ohne Postgebühren. / Bestellungen, Bestehen sowie weitere Anzeigen und Geschäftsstellen nehmen wir gern entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außerordentlicher Ereignisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Druckereibesitzer — bei der Redaktion keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückerstattung der bezahlten Summe. / Der Abonnent in den obgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verbleibt, in beschädemten Umständen oder nicht erscheint. / Anzeigen- und Inseratpreise der Nummer 20 Pfg. / Anzeigen sind nicht persönlich zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle / Anzeigen- und Inseratpreise sind unterbündelhaft. / Verleger: Wilsdruff, Nr. 6.

für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Forst-

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr. 53

Mittwoch den 5. März 1919

78. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Die Bekanntmachung über den **Verkehr mit Schlachtvieh** vom 1. Februar 1919 Nr. 32 der Sächsischen Staatszeitung — wird wie folgt geändert:  
§ 25 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:  
„Auf der Sammelstelle findet für Rinder und Schafe eine Nachprüfung des Gewichtes durch einen von der Landesfleischstelle ernannten unparteiischen Ausschuss statt. Der Ausschuss hat auch bei Streitigkeiten, die bei der Ablieferung von Schweinen und Rälbern entstehen, endgültig zu entscheiden.“  
500a VLA III  
Dresden, am 27. Februar 1919.

Wirtschafts-Ministerium.  
Landeslebensmittelamt.

## Aufhebung der Bewirtschaftung von Runkelrüben.

Gemäß Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 27. Februar 1919 wird hiermit die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1918 (Sächs. Staatszeitung vom 1. 10. 18 — über die Bewirtschaftung von Runkelrüben aufgehoben.  
Dresden, am 1. März 1919. 533b V G 2

Wirtschafts-Ministerium  
Landeslebensmittelamt.

## Hengstkörung.

Gemäß § 4 Absatz 5 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Hengstkörung vom 20. Juli 1916 betr. wird hiermit bekanntgegeben, daß durch den Hengstauskauf je ein Hengst des Rittergutes Barnitz, Dirschstein und Schleinitz gehört werden ist.  
Meissen, den 26. Februar 1919. Nr. 3 / V.

Die Amtshauptmannschaft.

## Benzol für die Landwirtschaft.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die für einen Monat benötigte Menge Benzol spätestens am ersten Tage des dem Verbrauchsmonate vorangehenden Monats unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Amtshauptmannschaft, Abt. II P, zu bestellen ist. Verspätete Bestellungen können, wenn überhaupt, erst in den folgenden Monaten berücksichtigt werden.  
Meissen, am 27. Februar 1919. Nr. 47 a II P.

Die Amtshauptmannschaft.

## Pferdeschlachtungen und Handel mit Pferdefleisch.

Die nach der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 16. Januar 1919 zugelassene Schlachtung von Pferden hat in verschiedenen Gemeinden des Bezirkes zu unrichtigen und den Verhältnissen nicht entsprechenden Mißbräuchen geführt. Diese Bekanntmachung wird demnach auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

- Die Gemeinden haben künftighin wegen jeder einzelnen Pferdeschlachtung, soweit sie nicht von einem Rofschlächter vorgenommen wird, der auf Grund von § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1918 eine Erlaubnis zum Handel mit Pferden und zur Schlachtung von Pferden hat, die Genehmigung der Amtshauptmannschaft beizuziehen.
- Der Genehmigungsantrag muß enthalten:
  - Name und Wohnort des Verkäufers, der das Pferd zum Schlachten abgibt.
  - Gewicht des Pferdes.
  - Name des mit der Schlachtung Beauftragten.
  - Tierärztliches Zeugnis darüber, daß das Pferd auch bei sachgemäßer Behandlung und Pflege in absehbarer Zeit nicht wieder arbeitsverwendungsfähig werden würde.
- Die Schlachtung eines Pferdes im Bezirke darf demnach nur noch vorgenommen werden:
  - von einem zugelassenem Rofschlächter (zugelassen sind im Bezirke der Amtshauptmannschaft nur Friedrich Hermann Max Wappler in Rossen und Johann August Dohlsfeld in Wilsdruff);

- von anderen Personen, wenn eine Genehmigung der Amtshauptmannschaft zur Schlachtung des Pferdes erteilt worden ist.
- Ankündigungen zum Ankauf von Schlachtpferden in Tages- oder sonstigen Zeitungen dürfen künftighin von Gemeinden nicht mehr erlassen werden.
  - Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 19. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschieb, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.
  - Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Meissen, am 28. Februar 1919. Nr. 126 II L.

Die Amtshauptmannschaft.

## Höchstpreise für Gemüse.

Zurzeit gelten im Bezirk des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und -Land (Amtshauptmannschaft und Städte Meissen, Rossen, Wilsdruff, Lommagich) für Gemüse bis auf weiteres folgende durch Bekanntmachung vom 3. 1. 19 und durch Bekanntmachung vom 1. 2. 19 festgelegten Höchstpreise:

	Erzeugerpreis			
	vertragsfreie Ware	Vertragsware	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Pfenninge je Pfund				
1. Dauerweißkohl	6,25	6,5	10	13,5
2. Dauerrotkohl	10	10,5	14,5	19
3. Dauerwirsingkohl	9,5	10	14	19
4. Grünkohl	9,5	10	14,5	19,5
5. Rote Möhren und längliche Karotten (ohne Kraut)	7,5	8	11,75	17,5
6. Gelbe Möhren (ohne Kraut)	5,75	6	9,5	13,5
7. Weiße Möhren (ohne Kraut)	3	4	7	10,5
8. Kleine runde Karotten	13	13	17,5	24
9. Rote Rüben (rote Beete)	8	9	12	17,5
10. Weiße Kohlrüben	2,65	2,65	5,55	8,5
11. Gelbe Kohlrüben	3,9	3,9	6,9	10
12. Zwiebeln (ohne Kraut mit Saft)	18,5	19	25,5	33
13. Herbst-, Wasser-, Stoppelrüben, Nattüben	2,4	2,4	3,4	6,5
14. Runkelrüben (Futterrunkelrüben)	3,20	3,20	4	6,75
15. Kohlrabi (ohne Kraut)	9	9	12	17
16. Strunkkohlrabi (ohne Kraut)	5	5	6,5	9
17. Kürbis	10	10	13	18

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verlade- stelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.).

Die Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware.

Die vorstehenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RdBl. S. 339) und der dazu ergangenen Abänderungsverordnungen. Ueberschreitung dieser Preise wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preisstreiber (RdBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Meissen, am 3. März 1919. Nr. 437 e II F.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

**Eierabgabe ab 6. März** für die Zeit vom 3. bis 30. März, Abschnitt 6 und 7 der Eierkarte. Jede Person **2 Stück** für 96 Pfenninge.  
Wilsdruff, am 4. März 1919.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

# Generalstreik in Berlin.

## Appell.

Es geht um das Gewissen des deutschen Volkes. Wollen wir noch halt machen auf einem Wege, der uns unheilbar, binnen kürzester Zeit, in unabsehbare Verderben führen muß? Oder wollen wir blindlings vorwärts- räumen, ohne Sinn und Verstand, nur aus Angst, daß wir die Führung in der sogenannten „Weltrevolution“ verlieren, daß wir wieder zurückfallen könnten in Ketten.

die für immer dahin sind? Noch ist es nicht zu spät zur Umkehr, und von allen Seiten häufen sich die Bedränge und Verwünschungen. Aber jedermann hat wohl das ganz bestimmte Gefühl: wir stehen unmittelbar vor dem Abgrund. Ein Stoß nur noch, und es ist um uns ge- lichen...

I.

Als gewichtigste Mahnerin tritt die Reichsregierung auf. Nicht zum erstenmal wendet sie sich gerade an die

Arbeiter. Sie bietet ihnen auch neue Zusicherungen, neue Bürgschaften für die Befestigung der wirtschaftlichen Er- rungenschaften, die sie der Novemberrevolution verdanken. Aber diese Revolution ist kein Freibrief auf Raub, Mord und Gewalttätigkeiten aller Art, führt sie fort, aber allem steht das Leben des Volkes. Sollen auch noch die Ehre und die Würde des Bürgerkrieges mit seinen mörderischen Bruderkämpfen, mit all seinem Haß und seiner Verwü- stung unter Vaterland verschwinden? Mit eindringlichen Worten